

**1. Satzung zur Änderung der Friedhofssatzung für den Friedhof der Ev.-Luth.
Kirchengemeinde Hamberge**

Artikel 1

Nach Artikel 25 Absatz 3 Nr.4 der Verfassung der Evangelisch-Lutherischen Kirche in Norddeutschland hat der Kirchengemeinderat der Ev.-Luth. Kirchengemeinde Hamberge in der Sitzung am 10.01.2023 die nachstehende Änderung der am 26.11.2013 beschlossenen Friedhofssatzung beschlossen:

Artikel 2

§1

§ 34 der Entfernung erhält folgende Fassung:

- (1) Grabmale und sonstige bauliche Anlagen dürfen vor Ablauf des Nutzungsrechtes nur mit vorheriger Zustimmung des Friedhofsträgers entfernt werden.**
- (2) Nach Ablauf der Ruhezeit und des Nutzungsrechtes werden die Grabmale und sonstige bauliche Anlagen durch die Friedhofsverwaltung abgebaut und entsorgt. Die Gebühr für diese Leistungen wird vor der Aufstellung des Grabmals erhoben. Der Nutzungsberechtigte kann auf Antrag bei der Friedhofsverwaltung innerhalb eines Monats nach dem Antrag zur Errichtung des Grabmales, den Abbau und die Entsorgung des Grabmales selbst vornehmen oder vornehmen lassen. In diesem Fall wird die Gebühr für das Abräumen und die Entsorgung des Grabmales erstattet, nachdem die Grabanlage vollständig und ordnungsgemäß abgebaut vom Friedhofsgelände entfernt wurde und dies vom Abräumenden schriftlich bestätigt wird.**

Artikel 3

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung in Kraft.

Die Bekanntmachung erfolgt im Internet unter der Adresse www.kirche-hamberge.de

Auf die Bereitstellung wird in den Lübecker Nachrichten unter amtliche Bekanntmachung hingewiesen.

Hamberge, den 10.01.2023

Vorsitzende

(Siegel)

Mitglied